

12.12.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1689 vom 9. Oktober 2013
der Abgeordneten Ina Scharrenbach und Ilka von Boeselager CDU
Drucksache 16/4197

Sicherung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen: Warum tut die Landesregierung nicht das, was sie sagt?

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 1689 mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 eine Resolution zur Sicherstellung der Beteiligung von Ehrenamtlichen im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen beschlossen.

In dem Resolutionstext heißt es:

„Die betroffenen Kreise und die kreisfreien Städte sehen sich mit der ausschreibungsorientierten Rechtsauffassung in der Schwierigkeit, bestehende und bewährte rettungsdienstliche Strukturen, die die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen in guter Qualität anbieten, auf den Prüfstand stellen zu müssen.

Dabei laufen sie Gefahr, bestehende notwendige und effiziente Vernetzungen zum weiteren Aufgabenschwerpunkt des Katastrophenschutzes aufgeben zu müssen. Getragen wird dieses vernetzte System maßgeblich durch die in den Hilfsorganisationen vor Ort bestehende und wichtige Ehrenamtlichkeit. Infolge von Kommunalisierung oder möglichem Anbieterwechsel im Rettungsdienst gehen insbesondere für die Ehrenamtlichen in den Hilfsorganisationen Schulungs- und Einsatzmöglichkeiten verloren. Ein funktionsfähiges Hilfeleistungssystem erfordert jedoch unabdingbar den Einsatz der ehrenamtlich Tätigen.“

Datum des Originals: 12.12.2013/Ausgegeben: 17.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Mit Schreiben vom 21. August 2013 nimmt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen zur Resolution Stellung und schreibt:

„In den angehängten Erlassen unseres Hauses vom 6. August 2010 sowie vom 25. Juli 2013 wird auf die nach wie vor (noch) geltenden Ausschreibungsregelungen hingewiesen. Zudem wird darin erläutert, dass die Aufgabenerledigung durch eigene Kräfte [...] oder in kommunaler Gemeinschaftsarbeit oder die Übertragung der Aufgabendurchführung an eine von dem Aufgabenträger Kommune (mit-)eingeschichtete Gesellschaft [...] nicht der Ausschreibungspflicht unterliegen.[...]

Nach dem Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Ministerrat zur Novellierung des europäischen Vergaberechts ist für die Zukunft eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst vorgesehen. [...] Eine endgültige Entscheidung auf europäischer Ebene wird für Herbst 2013 erwartet, im Anschluss bedarf es der Umsetzung in das Bundes- und Landesrecht.“

In dem genannten Erlass vom 25. Juli 2013 steht hingegen unmissverständlich:

„[...] IV. Vor dem Hintergrund der absehbaren Veränderungen halte ich es - in Ergänzung zu meinem Rd.Erl. v. 6. 08.2010, Az. III C 1 - 0715.0 - **für vertretbar, mit ausschreibungstechnischen und vergaberechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen bis zu einer entsprechenden Klärung der Rechtslage abzuwarten**, sofern dem nicht rechtlich (gesetzlich oder vertraglich) zwingende Gründe entgegenstehen.“

1. ***Warum weist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in seinem Schreiben vom 21. August 2013 an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises nicht auf die Vertretbarkeit eines Abwartens in Bezug auf ausschreibungstechnische und vergaberechtliche Maßnahmen nebst Entscheidungen in Bezug auf die Organisation des Rettungsdienstes gem. dem Erlass vom 25. Juli 2013 hin?***

Der Runderlass vom 25. Juli 2013 stellt – in Ergänzung zum Runderlass vom 6. August 2010 – die geltende Rechtslage dar. Dieser Runderlass wurde über die Bezirksregierungen an alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen als Träger der Rettungsdienste versendet. Dies gilt auch für den Rhein-Sieg-Kreis. Darüber hinaus lagen dem Schreiben meines Hauses an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises vom 21. August 2013 beide Erlasse bei. Der Inhalt des Erlasses wird daher als bekannt vorausgesetzt.

2. ***Hält die Landesregierung an ihrer im Erlass vom 25. Juli 2013 geäußerten Auffassung fest, dass die Träger des Rettungsdienstes mit ausschreibungstechnischen und vergaberechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf rettungsdienstliche Leistungen bis zu einer entsprechenden Klärung der Rechtslage abwarten können?***

Der Inhalt des Erlasses vom 25. Juli 2013 hat bis zu einer entsprechenden Klärung der Rechtslage weiterhin Gültigkeit.

3. *Warum schreibt die Landesregierung in ihrem Schreiben vom 21. August 2013, dass in Bezug auf die anstehenden Entscheidungen auf europäischer Ebene anschließend eine Umsetzung in Bundesrecht erforderlich ist, obwohl dies nachgewiesenermaßen nicht der Fall ist?*

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen plant das Europäische Parlament für Januar 2014 die Erörterung und Verabschiedung der EU-Vergaberichtlinien. Ein Inkrafttreten der Richtlinien ist dabei für Februar 2014 geplant.

Danach beginnt die zweijährige Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten. Hier wird der Bund zunächst die Vorgaben aus den EU-Richtlinien in Bundesrecht umsetzen und dabei auch seinen Regelungsspielraum zur Gestaltung der Verfahren nutzen. Erst damit werden die Richtlinien in nationales Recht überführt und damit allgemein verbindlich sein.

4. *Wird die Novelle des Rettungsgesetzes NRW eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen vorsehen?*

Auf europäischer Ebene zeichnet sich zwar derzeit ab, dass eine Bereichsausnahme für das Submissionsmodell aus der EU-Vergabe-Richtlinie kommen könnte, allerdings sind aufgrund der noch ausstehenden abschließenden Verabschiedung durch das Europäische Parlament die genaue Ausgestaltung und die daraus folgenden Konsequenzen unklar.

Im Zuge der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW werden die europa- und bundesrechtlichen Vorgaben Beachtung finden.